

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

Gundelfingen a.d. Donau

VGEM GUNDELFINGEN A.D.DONAU - POSTFACH 28 - 89421 GUNDELFINGEN A.D.DONAU

Telefon: 09073/999-0
Telefax: 09073/999-169

Stadt Gundelfingen a.d. Donau

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren Wasserrecht

Anhörungsverfahren; öffentliche Auslegung (Art. 73 Abs. 3, 4 und 5 BayVwVfG); Projekt

FeWa III (23,4 ha) [(Z) VR 412 KS]

89423 Gundelfingen a.d. Donau, beim Maxfelderhof (Hasenmähderseen 1, 2, 3, 4)

I.

Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau [Wasserrechtsverwaltung] führt ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren durch wie folgt:

Vollzug der Wassergesetze; Nasskiesabbau; Ausbau (§§ 67 ff WHG; Art. 39 ff BayWG)

Nasskiesabbau; Herstellung von vier Gewässern (Hasenmähderseen 1, 2, 3, 4);

Rekultivierung in Form von teilweiser Wiederverfüllung

Antragsteller: **FeWa** Kiesgewinnungsgesellschaft mbH & Co. KG, Haldenweg 2, 89423 Gundelfingen a.d. Donau

Bauort:

► ABBAU: Stadt und Gemarkung **Gundelfingen** a.d. Donau, **Fl.-Nrn. 6804/2, 6804/3;**

Gemarkung Peterswörth, Fl.-Nrn. 525 (TF), 526 (TF), 527 (TF)

► REKULTIVIERUNG (externer Zusatzausgleich): Stadt und **Gemarkung Gundelfingen a.d. Donau,**

Fl.-Nrn. 6804/0, 6806

Die Firma FeWa Kiesgewinnungs-Gesellschaft mbH & Co. KG beabsichtigt innerhalb ihres Abbaubereiches südlich von Gundelfingen auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 6804/2 und 6804/3, Gemarkung Gundelfingen, sowie auf Teilflächen der Fl.-Nrn. 525, 526 und 527, Gemarkung Peterswörth, auf einer Fläche von ca. 23,4 ha Kies abzubauen. Da das Grundwasser bei einem durchschnittlichen Grundwasserflurabstand von ca. 1,62 m bei Mittelwasser relativ hoch ansteht, erfolgt die Auskiesung im Nassabbauverfahren.

Während des Abbaus kommt es aufgrund der offenen Seefläche zu einer Erhöhung bzw. Absenkung des Grundwasserspiegels. Es wird aller Voraussicht nach im engeren An- und Abstrombereich des geplanten Abbaus nur zu geringfügigen Veränderungen der Grundwasserstände kommen. Durch den Einbau von sog. Kiesfenstern wird der Grundwasserdurchfluss weiterhin ermöglicht.

Die konkreten Antragsunterlagen bestehen im Wesentlichen aus einer Abbau- und Rekultivierungsplanung mit integriertem Umweltverträglichkeitsbericht (textlicher und planlicher Teil), einer Dokumentation der FFH-Verträglichkeitsabschätzung und einer artenschutzrechtlichen Untersuchung (2018). Daneben liegt zum Gesamtvorhaben (FeWa I, II und III) ein hydrogeologisches Gutachten mit numerischem Grundwassermodell vor.

Das jetzige Vorhaben folgt auf die bisherigen beiden wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlüsse des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau vom 27.04.2009 (FeWa-I; BA-I) und vom 09.09.2013 (FeWa-II; BA-IIa und IIb) und nimmt auf diese beiden Bescheide (insbesondere in den geographischen Grenzbereichen der zuzuordnenden Planunterlagen) teilweise Bezug. Fragen der fischereilichen Folgenutzung werden zudem nunmehr zum Gesamtprojekt aller vier Gewässer (Hasenmähderseen 1, 2, 3, 4), welche letztendlich dauerhaft hergestellt werden, endgültig geregelt. Der jetzt geplante Abbaubereich BA III greift demnach zur Optimierung der Kiesgewinnung (Abbau der Böschungsgebiete im Grenzbereich der Abbauabschnitte) im Westen und Norden in die bereits genehmigten und fast vollständig abgebauten angrenzenden Abbauabschnitte BA I sowie BA IIa mit BA IIb über.

Das geplante Abbaugelände liegt südöstlich der B 16, beim Maxfelderhof im „Hasenmähder“, ca. 3 Km südwestlich von Gundelfingen und ca. 2,1 km südwestlich von Peterswörth. Es wird bisher ausschließlich landwirtschaftlich genutzt, wobei die Landwirte/Landwirtschaft über deren etwaige rein zivilrechtlich regelbare Verkaufsbereitschaft selbst und letztgültig darüber entscheiden, ob sich weiterer Nasskiesabbau etabliert oder nicht. Denn der überwiegend privatnützigen wasserrechtlichen Planfeststellung –wie hier- kommt keine enteignungsrechtliche Wirkung zu. Gleichwohl liegt die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit preiswürdigen mineralischen Bodenschätzen aus

heimischen Rohstoffvorkommen grundsätzlich im öffentlichen Interesse und soll deshalb behördlich sichergestellt werden. Darum gibt die Raum-, Landes und Regionalplanung unter der Hauptüberschrift „Wirtschaft“ vor, dass die zur Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs benötigten Bodenschätze erkundet, erschlossen und gegenüber anderen raumbedeutsamen Vorhaben durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gesichert werden sollen.

Der jetzt beantragte Nasskiesabbau erfolgt nur innerhalb des im Bebauungsplan der Stadt Gundelfingen „Gundelfingen Süd“, 2. Änderung (2012)“ festgesetzten Umgriffs. Im Bebauungsplan wurde der jetzt beantragte Abbauabschnitt „BA III“ bereits raumordnerisch geprüft und komplett für den Kiesabbau freigegeben. Das Gebiet ist lt. Regionalplan für die Region (9) Augsburg (aktueller Stand: 2007) zu circa einem Fünftel als Vorranggebiet Nr. [Z] VR 412 K/S für den Kiesabbau ausgewiesen.

Es ergibt sich ein berechnetes Kiesabbauvolumen von 1.418.880 m³; das Abraumvolumen liegt bei ca. 163.655 m³. Der Beginn des Abbaus ist für das Jahr 2019 geplant. Jährlich werden ca. 4,5 ha Rohkies abgebaut, so dass mit ca. 5 bis 6 Jahren Gesamtabbautätigkeit zu rechnen ist. Für die Wiederverfüllung im Zuge der naturschutzrechtlich akzeptablen Rekultivierung werden insgesamt ca. 732.700 m³ Material benötigt. Dazu wird sowohl das standorteigene Abraummaterial (ca. 163.655 m³) als auch gewässerunschädliches Fremdmaterial (ca. 569.045 m³) nassverfüllt. Die Überwachung der hohen Qualitätsanforderungen an Fremdverfüllmaterial wird u.a. auch behördlich streng überwacht.

Der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt intern und zusätzlich durch externe Maßnahmen. Zur Folgenutzung ist die Anlage von vier Landschaftsseen (Hasenmäderseen 1, 2, 3, 4) vorgesehen; eine Freizeit- und/oder Erholungsnutzung (Baden, Naherholung etc.) findet nicht statt. Eine extensive fischereiliche Nutzung aller vier Seen ist an ausgewählten Uferabschnitten möglich. Insgesamt wird der naturschutzrechtliche Eingriff des Kiesabbaus als ausgleichbar angesehen; eine [ggf. dauerhafte] Pflege der Rekultivierungsziele ist dabei erforderlich.

II.

1.

Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens (Federführung) ist das Landratsamt Dillingen a.d. Donau [Wasserrechtsverwaltung]. Zuständig für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen sind sowohl das Landratsamt Dillingen a.d. Donau als auch die Gemeindeverwaltung (Stadt Gundelfingen a.d. Donau).

2.

Der Plan mit allen Antragsunterlagen liegt im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen (Rathaus der Stadt Gundelfingen, Prof. Bamann-Str. 22, 89423 Gundelfingen a.d. Donau, 2. Stock) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, zusätzlich Dienstag 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, zusätzlich Donnerstag 14:00 Uhr – 18:00 Uhr) für jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jeder, dessen Belange durch die Planung berührt werden, kann dagegen Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum Ablauf des 25.10.2018 schriftlich oder zur Niederschrift entweder bei der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen (Rathaus der Stadt Gundelfingen, Prof. Bamann-Str. 22, 89423 Gundelfingen a.d. Donau, 2. Stock) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, zusätzlich Dienstag 14:00 Uhr – 16:00 Uhr, zusätzlich Donnerstag 14:00 Uhr – 18:00 Uhr) oder beim Landratsamt Dillingen a.d. Donau [Wasserrechtsverwaltung], Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d. Donau, Zimmer 322, Telefon 09071/51-125 erheben. Dies gilt gleichermaßen für die Einwendungen und Stellungnahmen der im Rahmen des § 63 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. Art. 45 Bayerisches Naturschutzgesetz einschlägig anerkannten Vereine sowie sonstigen Vereinigungen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der obengenannten Einwendungs- bzw. Stellungnahmefrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen** bzw. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen **ausgeschlossen** (Präklusion; Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Über Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens und eines etwaigen Erörterungstermins durch das Landratsamt Dillingen a.d. Donau [Wasserrechtsverwaltung] durch Planfeststellungsbeschluss entschieden. Der vorgenannten formellen Präklusion steht nicht entgegen, dass verspätet eingegangene Einwendungen in einem etwaigen Erörterungstermin behandelt werden und/oder Aufnahme in die abschließende Begründung des vom Landratsamt Dillingen a.d. Donau zu erlassenden Planfeststellungsbeschlusses finden werden (Amtsermittlungs- und Untersuchungsgrundsatz; vgl. Entscheidung des EuGH vom 15.10.2015, C 137/14).

Gundelfingen a.d. Donau,
Stadt Gundelfingen a.d. Donau

angeheftet am:
(07.09.2018)

Merenda
2. Bürgermeister

abgenommen am:
(25.10.2018)